

Protokoll 3. Sitzung (Sitzung für die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse)

Donnerstag 21. November 2013

10.00–12.00 Uhr

R 4100/Mö19

1. AB Bachelor/Master

• **Fragen zum Masterzulassungsverfahren (§ 28 AB Bachelor/Master)**

Im Rahmen der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 17. Juli 2013 (AB Bachelor/Master) wurde eine Regelung zum Verfahren zur Masterzulassung in die AB Bachelor/Master aufgenommen (§ 28). Darin ist nun normiert, dass die formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (Vollständigkeit der Unterlagen etc.) durch das Studierendensekretariat erfolgt, die fachlich/inhaltliche Prüfung (insbes. Beurteilung der Einschlägigkeit des Vorstudiums und Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, Erteilung von Auflagen) durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an eine Auswahlkommission delegieren, die aus mindestens zwei hauptberuflichen Mitgliedern besteht. Die Entscheidungen der Auswahlkommission/des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren (insbesondere Begründung bei Ablehnung) und dem Studierendensekretariat mitzuteilen.

Prof. Richter (FB 01) bemängelt, dass in den Fachbereichen die personellen Kapazitäten für diese Aufgabe fehlen und regt an, Positivlisten mit Studiengängen zu führen, für die eine Zulassung erteilt werden kann. Frau Janakat (Masterbüro) teilt mit, dass das Führen von Positivlisten grundsätzlich möglich sei, deren Prüfung aber durch den Fachbereich erfolgen müsse (inhaltliches Kriterium), darüber hinaus das Masterbüro aus Kapazitätsgründen diese Aufgabe nicht übernehmen könne.

Ein Formblatt für das in den AB Bachelor/Master verlangte Protokoll/Begründung soll den Fachbereichen über das Masterforum zur Verfügung gestellt werden.

• **Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 18a AB Bachelor/Master)**

Herr Dittrich erläutert die auf Antrag der Studierenden in die AB Bachelor/Master aufgenommene Regelung zur mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 18a) und weist darauf hin, dass die mündliche Ergänzungsprüfung auf Antrag (Antragsfrist: 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) einmalig pro Studierenden und Studiengang bei schriftlichen Prüfungsleistungen (3. Prüfungsversuch) in Anspruch genommen werden kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt keine eigenständige Prüfungsleistung dar. Mit ihr kann das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung (3. Prüfungsversuch) entweder bestätigt (Nichtbestehen/Note bleibt bei 5.0) oder korrigiert (Bestehen/Note wird 4.0) werden. Zur Abnahme der Prüfung sind zwei Prüfer notwendig.

Frau Röhm (FB 05) fragt nach, ob ein Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung auch abgelehnt werden kann. Herr Schwenk (Justizariat) antwortet, dass eine Ablehnung nur möglich ist, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung bereits in Anspruch genommen wurde oder sich der Antrag nicht auf eine schriftliche Prüfungsleistung bezieht.

Es wird angeregt, die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung zu regeln. Prof. Dahlhaus (FB 16) entgegnet, dass die Dauer abhängig vom inhaltlichen Verlauf der Prüfung gemacht werden sollte. Herr Schwenk erklärt, dass von den Prüfungsausschüssen zunächst zumindest eine Mindest- und eine Höchstdauer festgelegt werden sollten. Herr Prof. Michaelis (FB 07) schlägt vor, sich an den Regelungen zur Dauer mündlicher Prüfungen zu orientieren.

Die Regelung zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird von den Vertretern der Prüfungsausschüsse unterschiedlich bewertet. Unter anderem wird kritisiert, dass die Regelung nur für schriftliche Prüfungsleistungen gilt und dass keine Ausnahmen (etwa im Bereich der Sprachpraxis) möglich sind. Als Lösungsmöglichkeit wird vorgeschlagen, den Fachprüfungsordnungen zu überlassen, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden soll.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung**• Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice/Single Choice; § 11 Abs. 2 AB Bachelor/Master)**

In den am 17. Juli 2013 vom Senat beschlossenen AB Bachelor/Master wurde in § 11 Abs. 2 eine Regelung zu Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-/Single-Choice-Prüfungen) aufgenommen, da aufgrund der Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts hier ein besonderer Regelungsbedarf bestand. Wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens komplett oder in wesentlichen Teilen (Empfehlung: mehr als 20 Prozent einer Prüfungsleistung) angewendet werden soll, muss diese ausdrücklich in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen vorgesehen werden. Außerdem sollen bei der Konzeption der Prüfungen eine absolute und relative Bestehensgrenze, eine Umrechnung der erreichten Punktzahlen in Notenstufen sowie ein Verfahren zum Umgang mit vom Prüfer fehlerhaft formulierten Aufgaben vorgesehen sein. Darüber hinaus dürfen über eine Aufgabe hinweg keine Minuspunkte vergeben werden.

Entsprechend dem Wunsch der Senatskommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre und des Senats wurde durch das Servicecenter Lehre, das Justizariat und die Abteilung II eine Handreichung für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erstellt, die von Herrn Fischer (SCL) vorgestellt wird. Die Handreichung wird den Prüfungsausschüssen durch das SCL und die Abt. II zur Verfügung gestellt und soll dazu dienen, Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren möglichst rechtssicher zu gestalten.

• Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 der derzeit gültigen AB Bachelor/Master muss aufgrund von Vorgaben der HRK und der Lissabon-Konvention angepasst werden. Konkreter Anlass für die Änderung sind Vorgaben aus dem ERASMUS-Programm sowie Auflagen der Akkreditierungsagenturen in allen 2013 akkreditierten Studiengängen, die sich auf die HRK-Vorgaben beziehen. Ein entsprechender Entwurf der Änderungen wird von Herrn Dittrich vorgestellt. Die entscheidende inhaltliche Veränderung bei der Anrechnung von Leistungen ist die Umstellung vom Prinzip der Gleichwertigkeit (zielt auf die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ab) auf das Konzept des wesentlichen Unterschieds: Eine Nichtanerkennung sollte demnach nur erwogen werden bei stark divergierenden Lernergebnissen, gravierenden Unterschieden bzgl. der Voraussetzung zur Zulassung zu weiterführenden Programmen, bei wesentlicher Differenz der Studienprogramme und in Ausnahmefällen bei stark abweichender Qualität der Studienprogramme. Beweislast und Begründungspflicht liegen bei der anerkennenden Hochschule (bereits in AB Bachelor/Master aufgenommen); dabei besteht weiterhin die Pflicht des Antragsstellers, die erbrachten Qualifikationen durch Belege nachzuweisen.

Die Teilnehmer kritisieren anhand einiger Beispiele den unverhältnismäßig hohen Aufwand, der zur Begründung einer Ablehnung notwendig ist. Es wird kritisiert, dass mit der Anrechnungsregelung ein „Sammeln von Abschlüssen“ ermöglicht werde. Als Lösungsmöglichkeiten werden eine Obergrenze der anzurechnenden Leistungen und eine Prüfung zu den anzurechnenden Modulinhalten ins Spiel gebracht. Bezüglich der Anrechnung von Abschlussarbeiten weist Herr Dittrich auf das Ergebnis der vergangenen Sitzung der Senatskommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre hin, wonach sich durch ein möglichst klare Ausdifferenzierung bzw. das Abstellen auf die expliziten Qualifikationsziele eines Studiengangs eine Ablehnung der Anrechnung im Sinne der Regelungen der Lissabon-Konvention begründen ließe.

2. Fragestellungen/Abstimmungsbedarf zu übergeordneten Themen**• Exmatrikulation vor der Abschlussprüfung**

Herr Dittrich stellt eine mit dem Studierendensekretariat und dem Justizariat abgeprochenen internen Lösungsvorschlag vor. Grundsätzlich gilt, dass Studierende für die komplette Dauer des Studiums, also auch während der Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen, eingeschrieben sein müssen. Um Studierenden den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit auch dann zu ermöglichen, wenn deren letzte Prüfungsleistung im Grenzbereich zweier Semester liegt, kann für den Zeitraum 1.–30. April sowie 1.–31. Oktober an der Universität Kassel eine rückwirkende Exmatrikulation vorgenommen werden.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Frau Patzelt (Studierendensekretariat) erläutert, dass diese Regelung bereits angewendet werde.

Frau Pletl (FB 05) teilt mit, dass man Studierenden in diesen Fällen rate, sich nicht mehr einzuschreiben. Frau Buckel (FB 05) fragt, ob der o. g. Übergangszeitraum weiter gefasst werden könnte. Dies ist aber nicht möglich, da nur so die Statistiktermine eingehalten werden können. Während einige Fachbereichsvertreter sich gegen eine solche Übergangsregelung aussprechen (Immatrikulation notwendig), würden andere Fachbereiche eine solche Regelung begrüßen. Herr Schwenk schlägt vor, dass die Regelung vom Studierendensekretariat nur angewendet werden könnte, wenn es dem Wunsch der Fachbereiche entspricht.

- **Handreichung Plagiats- und Täuschungsverdacht (Entwurf)**

Den Teilnehmern wird der Entwurf einer Handreichung zum Verfahren bei Plagiats- und Täuschungsverdacht als Tischvorlage vorgelegt, der sich gerade im Abstimmungsprozess befindet. Herr Dittrich bittet darum, ihm ggf. entsprechende Ergänzungen oder Anregungen der Prüfungsausschüsse mitzuteilen, die in die Handreichung aufgenommen werden könnten.

Prof. Witthaus fragt in diesem Zusammenhang an, wie bei der Bewertung einer Klausur zu verfahren ist, bei der der Verdacht besteht, das Teile der Klausur mit Hilfe eines Smartphones (Internet) beantwortet wurden. Frau Ermel (Abt. II) weist darauf hin, dass der Prüfer einen Täuschungsversuch nachweisen muss (s. dazu auch unten). Herr Schwenk antwortet, dass in diesem Falle nachgewiesen werden muss, dass wesentliche Teile der Klausur aus dem Internet abgeschrieben wurden; es reiche aber der erste Anschein, ein direkter Nachweis, dass dies per Smartphone geschah, sei nicht zu erbringen.

- **Sonstige Hinweise und Fragestellungen zur Arbeit der Prüfungsausschüsse**

- Wahl der Mitglieder: Herr Dittrich weist darauf hin, dass nur Mitglieder aus einem Fachbereich oder Zweitmitglieder in einen Prüfungsausschuss gewählt werden können. Außerdem bittet er darum, künftig die gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 AB Bachelor/Master der Abt. II mitzuteilen, damit u. a. der Kontakt zu den Prüfungsausschüssen hergestellt werden kann.

- Studentische Mitglieder: Herr Dittrich weist auf die neue Regelung in § 4 Abs. 9 AB Bachelor/Master hin, wonach zwei weitere Studierende mit beratender Stimme als Gast an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen können, wenn grundsätzliche Angelegenheiten behandelt werden.

- Führung von Prüfungsakte und Prüfungsprotokoll: Herr Schwenk, Frau Ermel und Herr Dittrich weisen darauf hin, dass Prüfungsprotokolle bei mündlichen Prüfungen und Klausuren möglichst nachvollziehbar und vollständig geführt werden sollten, um bei etwaigen Rechtstreitigkeiten den Sachverhalt sicher nachweisen zu können (z. B. sollten Vorfälle während einer Klausur detailliert eingetragen sein; bei mündlichen Prüfungen sollte nachvollziehbar sein, wie sich eine Bewertung ergibt).

Auf Wunsch der Fachbereiche soll diesen das Muster eines Protokolls für mündliche Prüfungen zur Verfügung gestellt werden.

- Widerspruchsverfahren: Frau Ermel stellt mit Bezug auf ihr Schreiben vom 23. Oktober das Verfahren bei Widerspruchsverfahren vor: Prüfungsrechtliche Widersprüche sind vom Studierenden beim Prüfungsausschuss einzulegen, der Prüfungsausschuss prüft den Widerspruch und kann Abhilfe schaffen. Kann der Prüfungsausschuss keine Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

3. Fragen/Anregungen aus den Prüfungsausschüssen

Es lagen keine Fragen oder Anregungen vor.

Für das Protokoll
gez. Dittrich